

Öffentliche Güter zeichnen sich durch zwei Besonderheiten aus:

- Es besteht keine Rivalität bei der Nutzung.
- Keiner kann von der Nutzung ausgeschlossen werden.

So schützt zum Beispiel ein Hochwasserdamm alle Menschen hinter dem Damm gleichermaßen.

Außerdem gilt für öffentliche Güter, dass sie

- nicht grundsätzlich kostenlos sind,
- nicht unbedingt durch den Staat zur Verfügung gestellt werden müssen, dies kann auch durch private Unternehmen erfolgen.

Beispiele: Eintritt ins Museum, Autobahngebühr, Müllgebühr, Postzustellung, Studiengebühr

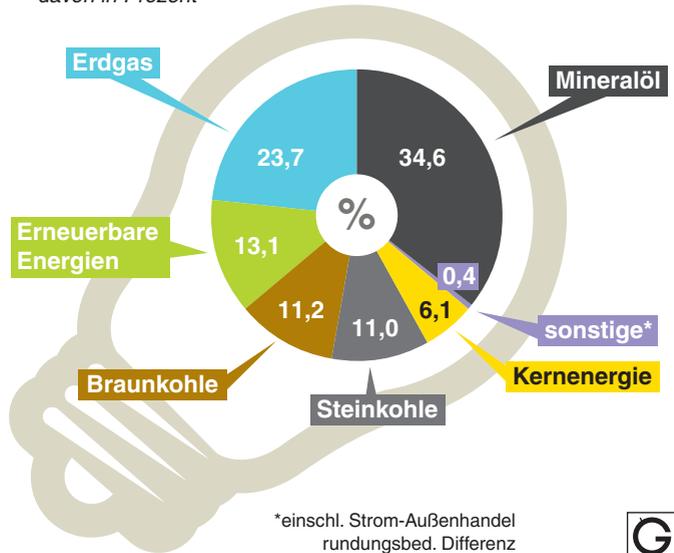
Im Gegensatz zu den Bedürfnissen, die in aller Regel unbegrenzt sind, sind die Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse knapp.

Güter werden als **knapp** bezeichnet, wenn die Gütermenge nicht ausreicht, alle Bedürfnisse zu befriedigen. Man spricht von **relativer Güterknappheit**. Tatsächlich gibt es bei vielen Gütern sogar eine **absolute Knappheit**. Dies ist insbesondere bei wichtigen, aber nicht vermehrbaren Energien und Rohstoffen der Fall, wie z. B. bei Erdgas, Mineralöl, Braun- und Steinkohle. Wegen der Knappheit dieser Energieträger, aber auch aus Umweltschutzgründen, hat sich Deutschland einer „Energie- wende“ hin zu Erneuerbaren Energien (u. a. Windkraft, Solar- energie) unterzogen. Allerdings ist der Weg noch weit: 2017 lag der Anteil Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch (wie das Schaubild zeigt) noch bei rund 13 Prozent.

Deutschlands Energiemix

Primärenergieverbrauch im Jahr 2017 insgesamt **461,5 Mio. Tonnen Steinkohleeinheiten** (+ 0,8 % gegenüber 2016)

davon in Prozent



*einschl. Strom-Außenhandlungsbilanz. Differenz Schätzung

Quelle: AG Energiebilanzen (Dez. 2017)

© Globus 12217

1.2 Das ökonomische Prinzip

Wie schon festgestellt, steht den unbegrenzten Bedürfnissen nur eine begrenzte Zahl von (Konsum-)Gütern und Mitteln für ihren Erwerb gegenüber. Aus der Knappheit der Güter folgt, dass mit den vorhandenen Mitteln



Zur Problematik der Ressourcenknappheit und der Umweltverschmutzung siehe Kapitel 15.4

1.5.4 Nominal- und Reallohnentwicklung

Bei Lohnverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern ist die Höhe der Inflationsrate wichtig. Nicht nur die absolute Höhe des Lohnes ist ausschlaggebend, sondern auch die Frage, wie viel man sich dafür kaufen kann. Sind die Lebenshaltungskosten hoch, kann man sich für den Lohn weniger Güter kaufen, als wenn sie niedrig sind.

Da sich die Lebenshaltungskosten – gemessen am Verbraucherpreisindex – in der Regel erhöhen, sinkt die Kaufkraft des Einkommens im Umfang dieser Preissteigerungen. Man muss daher den Nominallohn und den Reallohn voneinander unterscheiden:

nominal = zum Nennwert
real = wirklich, tatsächlich

Nominallohn	Reallohn
Dies ist der ausgezahlte Lohn zum Nennwert. Wie viel sich der Einkommensbezieher dafür kaufen kann, bestimmen die Preise der Güter und Dienstleistungen.	Dieser Lohn gibt an, wie viele Güter und Dienstleistungen sich der Einkommensbezieher tatsächlich noch kaufen kann, da die Preise inzwischen gestiegen sind.

Löhne und Lohnsteigerungen müssen stets im Zusammenhang mit den Preisen und Preissteigerungen (Inflationsrate) gesehen werden. In Zeiten, in denen die Preise stark steigen, werden die Gewerkschaften versuchen, höhere Löhne durchzusetzen, schließlich können sie ja auf die guten Gewinne der Unternehmen verweisen. Steigen die Löhne aber wesentlich stärker als die Preise, werden die Unternehmer versuchen, die erhöhten Lohnkosten auf die Preise abzuwälzen, was ihnen bei einem erhöhten verfügbaren Einkommen (und wenn die Konkurrenzsituation dies auch zulässt) gelingen wird. So schließt sich der Kreis zur sogenannten **Lohn-Preis-Spirale**. Es kann dabei offenbleiben, ob zuerst die Preise gestiegen sind oder erst die Löhne – es handelt sich vielmehr um stetige Anpassungsreaktionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an gestiegene Löhne bzw. Preise, wodurch die Inflation eher angeheizt als gebremst wird.

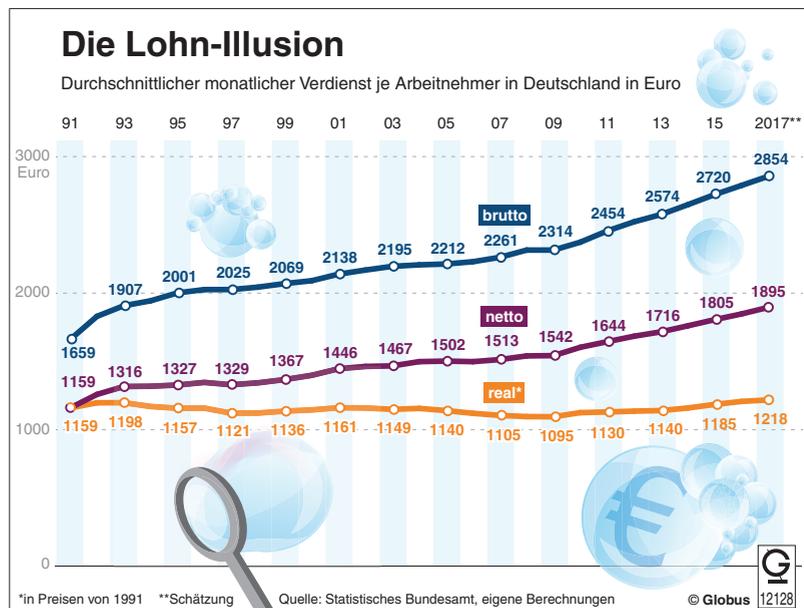
Nominallohnsteigerung
– Preissteigerungsrate
= Reallohnsteigerung

Beispiel:

Laut Grafik haben sich die Bruttoeinkommen zwischen 1991 und 2017 um 72 % erhöht. Auch die Nettoeinkommen sind um rund 64 % gestiegen.

Das Realeinkommen aber ist nur um 59 €, gestiegen: Das sind ca. 5 %.

Arbeitnehmer konnten sich 2017 mit ihrem Einkommen also nur minimal mehr Güter und Dienstleistungen leisten als vor 26 Jahren.



Leihvertrag

Der Leihvertrag kommt häufig in Bibliotheken zum Einsatz.

- **Gesetzliche Regelung:** §§ 598 ff. BGB
- **Hauptpflichten der Vertragspartner:** Überlassung der Leihsache zum kostenlosen Gebrauch (Verleiher); Rückgabe nach Leihende (Entleiher)
- **Beispiel:** Kathy Rein entleiht für vier Wochen ein Wirtschaftskundebuch aus der Stadtbibliothek.
- **Besonderheiten:** Der Leihvertrag unterscheidet sich vom Mietvertrag durch die Unentgeltlichkeit;

Dienstvertrag

Charakteristisch für den Dienstvertrag ist, dass die Erbringung bestimmter Tätigkeiten (oft über einen längeren Zeitraum) vereinbart ist. Dies können z. B. Beratungs-, Arbeits- oder auch Therapietätigkeiten sein.

- **Gesetzliche Regelung:** §§ 611 ff. BGB
- **Hauptpflichten der Vertragspartner:** Leistung der versprochenen Dienste (Dienstverpflichteter); Zahlung der vereinbarten Vergütung (Dienstberechtigter)
- **Beispiel:** Grundeigentümer Fehrs engagiert Landwirt Gustmann aufgrund dessen guter Ernteerträge gegen ein monatliches Entgelt als freiberuflichen Berater in allen Fragen des Getreideanbaus.
- **Besonderheiten:** Der häufigste Dienstvertrag ist der Arbeitsvertrag, dem in diesem Buch ein eigenes Kapitel (13) gewidmet ist.

Werkvertrag

Werkverträge finden sich ebenfalls in den unterschiedlichsten Lebensbereichen, so z. B. bei allen Reparaturen, beim Hausbau, bei Architektenleistungen und bei der Fertigung eines Maßanzuges.

- **Gesetzliche Regelung:** §§ 631 ff. BGB
- **Hauptpflichten der Vertragspartner:** Erzielung des vereinbarten Ergebnisses = Werkes (Werkunternehmer); Zahlung des vereinbarten Werklohns (Werkbesteller)
- **Beispiel:** Landwirt Gustmann bringt seinen Traktor in eine Reparaturwerkstatt, um einen Getriebeschaden beheben zu lassen.
- **Besonderheiten:** Entscheidender Unterschied zum Dienstvertrag ist, dass beim Werkvertrag nicht bloße Tätigkeit, sondern Erfolg geschuldet wird. Die Reparaturwerkstatt erfüllt ihre Pflicht nur mit der Behebung des Getriebeschadens, nicht mit der Bemühung darum.

Leasingvertrag

Geleast werden Maschinen, Schankanlagen, Autos. Der Leasingvertrag ähnelt dem Mietvertrag, jedoch muss z. B. der Leasingnehmer anders als der Mieter für Reparaturen selbst aufkommen.

- **Gesetzliche Regelung:** keine, aber oft Rückgriff auf Mietrecht
- **Hauptpflichten der Vertragspartner:** Gebrauchsüberlassung für die vereinbarte Vertragsdauer (Leasinggeber); Zahlung der Leasingraten (Leasingnehmer).



Abgrenzung der Leihe vom Darlehen

Anders als beim Darlehen muss bei der Leihe immer dieselbe Sache zurückgegeben werden, also z. B. exakt das ausgeliehene Buch. Bei einem Darlehen (z. B. Geld, Lebensmittel) muss die Rückgabe nur dem Wert nach identisch sein.

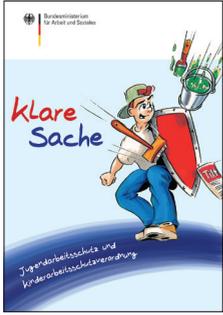


Gewährleistung beim Werkvertrag

Die Gewährleistungsansprüche bei mangelhaftem Werk gleichen denen beim Kaufmangel: Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz. Hinzu kommt beim Werkvertrag das Recht zur Selbstvornahme: Der Werkbesteller kann den Mangel selbst beseitigen und dafür Ersatz seiner Aufwendungen vom Werkunternehmer verlangen.

5

5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz



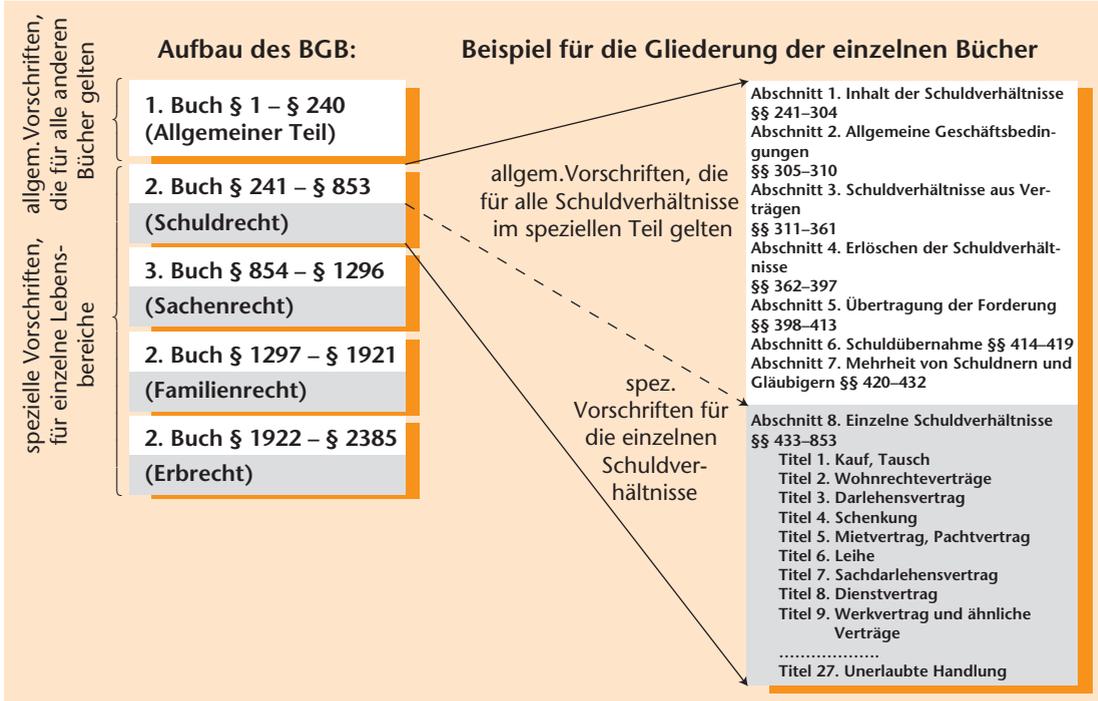
Brochure zum Jugendarbeitsschutzgesetz

Kinder und Jugendliche sind noch im Wachstum begriffen und weniger widerstandsfähig als erwachsene Menschen, deshalb sind für sie besondere Schutzmaßnahmen notwendig, damit sie in ihrer Gesundheit nicht gefährdet und in ihrer Entwicklung nicht gestört werden.

Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber 1960 das **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** erlassen und 1976 noch einmal verbessert. Dieses Gesetz schützt Kinder und Jugendliche vor Arbeit, die zu früh beginnt, zu lange dauert, zu schwer ist, die sie gefährdet oder ungeeignet für sie ist. Es wird vom Gewerbeaufsichtsamt überprüft. 1986 wurden Bestimmungen, die sich als zu einschränkend erwiesen hatten, wieder gelockert. Ab 1997 wurde das Gesetz an die Richtlinien der EU angepasst.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	Bestimmung	Inhalt	Ausnahmen und Besonderheiten
§ 5 6 7	Mindestalter für eine Beschäftigung	15 Jahre	ab 13 Jahren: leichte Tätigkeiten beschränkt zulässig (Zeitungsaustragen u. Ä.)
§ 8	Arbeitszeit	höchstens 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche	ab 16 Jahren in der Landwirtschaft bis 85 Stunden in der Doppelwoche (Erntezeit) – in Ausnahmefällen auch 8,5 Std., wenn 40 Std. nicht überschritten werden
§ 9	Berufsschule	Berufsschulzeit ist Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Teilzeitunterricht: Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden ist voller Arbeitstag ■ bei Blockunterricht: Berufsschulwoche mit mindestens 25 Stunden an 5 Tagen ist volle Arbeitszeit 	Volljährige Auszubildende können, soweit der Unterricht vor 9 Uhr beginnt, nach der Berufsschule am selben Tag auch noch im Betrieb beschäftigt werden. Während des Blockunterrichts sind betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden zulässig
§ 10	Prüfung	Freistellung an allen Prüfungstagen und am Tag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung	
§ 11	Ruhepausen	<ul style="list-style-type: none"> ■ insgesamt mindestens 60 Minuten Pause an vollem Arbeitstag ■ erste Pause spätestens nach 4,5 Stunden ■ Mindestdauer einer Pause: 15 Minuten 	bei 4½- bis 6-stündiger Arbeitszeit: 30 Minuten Pause
§ 13	Beschäftigungsfreie Zeit	mindestens 12 Stunden Pause zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag	

E1.4 Aufbau und Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)



Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist das wichtigste Gesetzeswerk des Privatrechts. Es trat vor über 100 Jahren in Kraft und gilt noch heute mit zahlreichen kleinen und großen Veränderungen. Die letzte große Reform des BGBs, die sogenannte **Schuldrechtsreform**, trat 2002 in Kraft. Mit ihr wurden große Teile des Schuldrechts – und damit des Vertragsrechts – grundlegend umgestaltet.

- Im Allgemeinen Teil (1. Buch) sind Vorschriften enthalten, die für alle anderen Bücher ebenfalls gelten. Die Bücher 2 bis 5 gliedern sich wiederum in einen **allgemeinen** und einen **speziellen** Teil (vgl. Beispiel oben). So findet sich der Kaufvertrag z. B. im speziellen Teil des 2. Buchs, die Grundlagen dafür (Willenserklärung, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und Nichtigkeit) stehen aber im 1. Buch. Die Vertragsstörungen werden im allgemeinen Teil des 2. Buchs behandelt, da diese ja auch für die anderen Verträge aus dem speziellen Teil zutreffen.
- Zwar sind im Schuldrechtsteil viele Vertragsarten geregelt, aber die Aufzählung ist **nicht erschöpfend**. So findet man z. B. im BGB (und im HGB übrigens auch nicht) keine Regelung zum Leasingvertrag oder zum Franchisevertrag. Die Lücke wird dadurch geschlossen, dass zunächst einmal alle Bestimmungen aus dem Allgemeinen Teil des BGBs gelten, und dass in der Rechtsprechung ähnliche Regelungen aus dem Miet-, Pacht- oder Kaufvertragsrecht sinngemäß angewendet und ggf. weiterentwickelt werden.



13.3 Arbeitszeugnis

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein **Arbeitszeugnis** ausgehändigt werden. Das Zeugnis soll klar und verständlich formuliert sein, es darf keine Missverständnisse aufkommen lassen. Es muss mit einem ordnungsgemäßen Briefkopf ausgestattet sein, mit Name und Anschrift des Ausstellers. Außerdem muss klar gekennzeichnet sein, ob es sich um ein Zwischen-, Abschluss-, Praktikanten- oder Ausbildungszeugnis handelt.

Arten von Zeugnissen	
einfaches Zeugnis	qualifiziertes Zeugnis
Enthält Angaben über die Person des Arbeitnehmers und die Art und Dauer der Beschäftigung.	Zusätzlich sind äußeres Verhalten und Benehmen (z. B. Pünktlichkeit, Verhältnis zu Mitarbeitern und Vorgesetzten und Einfügen in den Betriebsablauf) zu erwähnen.
Die Art der Beschäftigung soll umfassend beschrieben werden. Typische Merkmale der Arbeit sind zu nennen.	Hinzu kommen berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Geschicklichkeit, Sorgfalt, Einstellung zur Arbeit und Einsatzfreude. Es ist darauf zu achten, dass positive Eigenschaften besonders hervorgehoben werden.

Der Arbeitgeber hat bei der Abfassung jedes Arbeitszeugnisses die folgenden Grundsätze zu beachten

- Grundsatz der **Klarheit**: Die Sprache darf nicht widersprüchlich und muss verständlich sein. Geheimzeichen und Codewörter (etwa: „... hat im Rahmen seiner Möglichkeiten gearbeitet.“ = erfolglos) sind unzulässig, ebenso optische Hervorhebungen bestimmter Textpassagen (z. B. Unterstreichungen).
- Grundsatz der **Wahrheit**: Das Zeugnis muss auf objektiv feststehenden Tatsachen beruhen. Weder Beschuldigungen noch Unterstellungen dürfen aufgenommen werden, erst recht keine wahrheitswidrigen Behauptungen.
- Grundsatz des **Wohllollens**: Er fließt aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, der die berufliche Zukunft des scheidenden Kollegen nicht erschweren darf. Deshalb ist er (natürlich im Rahmen der Wahrheit) verpflichtet, den Arbeitnehmer wohlwollend zu beurteilen. Das heißt auch, dass negative Umstände, die nicht von einer Qualität sind, die ihre Aufnahme in das Zeugnis erforderlich macht, nicht aufgenommen werden sollen.
- Grundsatz der **Vollständigkeit**: Alle wesentlichen Umstände, die Leistung und Verhalten kennzeichnen, sind aufzunehmen.
- Grundsatz der **individuellen Beurteilung**: Pauschale Textbausteine dürfen nicht in einer Weise Verwendung finden, dass eine individuelle Bewertung nicht möglich ist. Stattdessen muss die Bemühung erkennbar sein, detailliert auf den Arbeitnehmer einzugehen.



Um eine Einkommensteuererklärung verstehen / erstellen zu können, sind folgende Begriffe wichtig:

- **Betriebsausgaben** sind Aufwendungen, die der Gewinnerzielung dienen. Insofern entsprechen sie den Werbungskosten. Dieser Begriff wird bei den Gewinneinkünften verwendet.
- **Werbungskosten** sind alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst werden (z. B. Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz, für Arbeitskleidung, Fachbücher, Gewerkschaftsbeiträge). Aufwendungen, deren Anschaffungswert (netto) höher als 410,00 € ist, müssen monatsgenau auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden (z. B. Schreibtisch, Computer). Statt des Nachweises der Aufwendungen kann auch der Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000,00 € geltend gemacht werden. Auch bei Einkünften aus Kapitalvermögen können Werbungskosten anfallen (z. B. für Depotgebühren). Bei Einkünften aus Vermietung können z. B. die Abschreibungen auf das Gebäude als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- **Sonderausgaben** sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus sozialpolitischen Gründen steuerlich begünstigt werden, wie z. B. Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Aus diesen Beiträgen werden die sogenannten Vorsorgeaufwendungen berechnet, um die das Einkommen gemindert werden kann. Es gibt eine maximale Vorsorgepauschale, die von Arbeitslohn und Freibeträgen des jeweiligen Jahres abhängig ist. Sonstigen Sonderausgaben sind u. a. Kirchensteuern und Spenden. Hier gilt ein Pauschbetrag von 36,00 € für Alleinstehende und 72,00 € für Verheiratete.
- **Außergewöhnliche Belastungen** sind Aufwendungen der Lebensführung, die ungewöhnlich sind und denen sich der Steuerzahler nicht entziehen kann. Sie sind steuerfrei, wenn sie über eine zumutbare Eigenbelastung hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere Ausgaben, die für den Unterhalt bedürftiger Personen, für Ausbildungskosten der Kinder sowie durch Krankheit, Körperbehinderung, Todesfall oder Ehescheidung entstehen.
- **Pauschbeträge** sind Aufwendungen, die jeder Steuerpflichtige mindestens geltend machen kann, ohne dass er dies nachweisen muss. Das heißt also, dass auch derjenige in den Genuss der Steuererminderung kommt, der diese Aufwendungen gar nicht hatte. Dies hat der Gesetzgeber aus Gründen der Steuervereinfachung und einer rationelleren Bearbeitung der Steuererklärung so geregelt.

Beispiel für eine Einkommensteuererklärung

Allgemeine Angaben / Angaben zu Kindern

Bernd Struwe aus Görlitz ist Kfz-Mechatroniker in einer Autowerkstatt, seine Frau Monika arbeitet halbtags als Krankenschwester. Die Kinder Alice und Chris gehen zur Schule bzw. in die Ausbildung. Herr Struwe trägt die persönlichen Daten für sich und seine Frau in den Hauptvordruck ESt 1A, die Angaben zu den Kindern in die Anlage Kinder ein.

Hauptvordruck ESt 1A

Seite 1 (Ausschnitt)

<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
Steuernummer	01306 / 78901	
Identifikationsnummer (IdNr.)	Steuerpflichtige Person (stpfl. Person), bei Ehegatten/Ehemann 28 567 131 409	Ehefrau 29 567 929 621
An das Finanzamt Görlitz Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
Allgemeine Angaben		
Steuerpflichtige Person (stpfl. Person), bei Ehegatten: Ehemann	Telefonische Rückfragen bezüglich unter Nr.:	03581/98532
Name	Struwe	
Vorname	Bernd	
Straße und Hausnummer (derzeitige Anschrift)	Lotusweg 1	
Postleitzahl	Wohnort	15.10.1966
02827	Görlitz	
Ausgeübter Beruf	Kfz-Mechatroniker	
Verheiratet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden seit dem
25.05.1990		
bei Ehepartnern: Ehefrau		
Religion VD		
Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung		

Beispiel für eine Einkommensteuererklärung (Fortsetzung)

Angaben zum Arbeitslohn

Laut Lohnsteuerbescheinigung hat **Bernd Struwe** im Vorjahr 33.360,00 € verdient. Der Arbeitgeber hat davon 3.350,00 € Lohnsteuer und 184,00 € Solidarzuschlag einbehalten. Diese Angaben werden auf der Anlage N zur Steuererklärung auf der Vorderseite eingetragen. **Monika Struwe** hatte einen Bruttoarbeitslohn von 13.440,00 €. Bei ihr wurden 2.200,00 € Lohnsteuer und 176,00 € Kirchensteuer sowie 121,00 € Solidarzuschlag einbehalten. Für Monika Struwe muss eine zweite Anlage N ausgefüllt werden. Da sie allerdings keine Werbungskosten über 1.000,00 € geltend machen kann, braucht sie das Formular nur auf der Vorderseite auszufüllen. Sie erhält den Arbeitnehmerpauschbetrag ohne Nachweis in voller Höhe.

Werbungskosten

Herr Struwe fährt täglich 18 km (einfache Entfernung) mit seinem Pkw zur Arbeit, wofür er die Entfernungspauschale in Anspruch nehmen kann (30 ct je Entfernungskilometer). Das ergibt in diesem Fall den stattlichen Betrag von $0,30 \times 210 \times 18 = 1.134 \text{ €}$ (wird vom Finanzamt aufgrund der Angaben errechnet). Zusammen mit den anderen Werbungskosten trägt er die Angaben auf der Rückseite des Formulars ein.

Sonderausgaben

Herr Struwe hat (lt. Steuerbescheinigung) Sozialversicherungsbeiträge i. H. v. 4.877,00 € gezahlt, seine Frau 1.627,00 €. Dazu kommen ggf. noch private Versicherungen (z. B. Haftpflicht). Dabei ist zu beachten, dass sich die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen nicht in voller Höhe steuermindernd auswirken. Die Berechnung hängt u. a. auch von der sich jährlich verändernden Beitragsbemessungsgrenze ab. Außerdem werden die Kirchensteuer von Frau Struwe und die Spenden in den Hauptvordruck Seite 3 eingetragen.

Kapitaleinkünfte

Familie Struwe hat einen Bausparvertrag, zwei Sparbücher und besitzt festverzinsliche Wertpapiere. Die Zinserträge (806,00 €) müssten eigentlich in der Anlage KAP deklariert werden. Da aber bei Kapitaleinkünften ein Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801,00 € für Alleinstehende und 1.602,00 € für Verheiratete gilt, liegt man unter dem Freibetrag. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Zinssatz von 2 % könnten rund 80.000,00 € steuerfrei angelegt werden. Normalerweise behalten die Banken die Steuern für die Kapitalerträge gleich ein (Abgeltungssteuer). Da Familie Struwe aber ihrer Bausparkasse und Bank sogenannte Freistellungsaufträge erteilt hat, wurden keine Steuern einbehalten, die jetzt zurückgeholt werden müssten.

Werbungskosten										Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)			8														
Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenem										<input checked="" type="checkbox"/> privaten Kfz		<input type="checkbox"/> (Kz 101) Firmenwagen		Letztes amt. Kennzeichen GR – XY 99													
Regelmäßige Arbeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)										Arbeitsstage je Woche		Urlaubs- und Krankentage															
02827 Görlitz, Industriestraße 32										5		35															
Arbeitsstätte lt. Zeile										aufgesucht an Tagen		einfache Entfernung		davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt		davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. A. als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt		Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fahrkosten) EUR		Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“							
32		110		210		111		18		km 112		18		km 113		km		km 114		115		1=Ja					
		130				131				km 132				km 133		km		km 134				135		1=Ja			
		150				151				km 152				km 153		km		km 154				155		1=Ja			
		170				171				km 172				km 173		km		km 174				175		1=Ja			
Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse										steuerfrei ersetzt		290		pauschal besteuert		295											
Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)										Gewerkschaft		310		192													
Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)										EUR																	
Arbeitskleidung										120																	
Fachliteratur										+		150															
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer																											
Fortbildung IHK Dresden																											
Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –																											

Hauptvordruck Est 1A Seite 1 (Ausschnitt)

Aufgaben zur Wiederholung

	Inhaltsbezug Seite
1. Welche Punkte müssen in einem Arbeitsvertrag stehen?	207 f.
2. Welche Rechte und Pflichten hat der Arbeitnehmer, welche der Arbeitgeber?	208
3. a) Welche Fristen gelten für ordentliche Kündigungen? b) Nennen Sie Gründe für eine fristlose Kündigung.	208 f.
4. Unter welchen Voraussetzungen können die Fristen einer ordentlichen Kündigung unterschritten werden?	208 f.
5. Warum hat der Gesetzgeber vor jeder ordentlichen und fristlosen Kündigung eine Anhörung des Betriebsrats vorgeschrieben?	208 f.
6. Erklären Sie, wann eine Kündigung sozial gerechtfertigt ist.	208 f.
7. Erklären Sie in eigenen Worten den Unterschied zwischen einfachem und qualifiziertem Arbeitszeugnis.	210
8. Geben Sie einen Überblick über die Lohnformen.	212 ff.
9. Unterscheiden Sie zwischen Stückgeldakkord und Stückzeitakkord.	214 f.
10. Erarbeiten Sie die Vorteile, die ein Arbeitnehmer einerseits durch den Zeitlohn, andererseits durch den Akkordlohn hat.	212 ff.
11. Nennen und erklären Sie sechs verschiedene Prämienarten.	216
12. Welche Einkommensarten gibt es?	218 f.
13. Geben Sie eine Übersicht über die sechs Steuerklassen.	219 f.
14. Schauen Sie sich Ihre letzte Lohnberechnung an und erklären Sie alle Zahlen.	222 f.
15. Was sind „Werbungskosten“? Geben Sie fünf Beispiele für Werbungskosten, die sich von der Steuer absetzen lassen.	226 f.

Kompetenzorientierte Themenbearbeitung



- a** Lesen Sie folgende Anzeige:
Sie bewerben sich mit
- einem Lebenslauf,
 - einem Bewerbungsschreiben.

- b** Sie bekommen diesen Arbeitsplatz. Nach einem Monat stellen Sie fest, dass das Arbeitsklima nicht nach Ihren Vorstellungen ist. Sie möchten wechseln. Zu welchem Zeitpunkt wäre eine Kündigung möglich?

- c** Ein Kollege kommt immer zu spät zur Arbeit. Er arbeitet bereits seit 5 Jahren in der Firma. Unter welchen Bedingungen wäre eine Kündigung möglich?

- d** Welche Lohnform erhält ein Maurer?

- e** Welche Vor- und Nachteile hat diese Lohnform für Arbeitnehmer und Arbeitgeber?

- f** Welche Art von Prämie würden Sie dem Maurer geben, um die vom Architekten vorgegebenen Termine einzuhalten?

- g** Um diesen Termin einzuhalten, arbeitet er Himmelfahrt 10 Stunden und zusätzlich am folgenden Sonntag 4 Stunden. Welche Zuschläge kann er für diese Mehrarbeit erwarten?

- h** Der Maurer ist verheiratet und hat 2 Kinder, seine Ehefrau arbeitet halbtags. Er verdient doppelt so viel wie seine Frau. Welche Steuerklassen haben die beiden?



Wir suchen zur Unterstützung unseres qualifizierten Maurerteams einen

Maurer

Wenn Sie engagiert und motiviert sind, sind Sie bei der iL-Bau am richtigen Platz!

Weitere Voraussetzung ist ein Berufsabschluss mit Gesellenbrief.

Schicken Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen usw. an:

iL-Bau, Talstraße 10, 76228 Karlsruhe, Tel. 0721-9 75 31

E4

**Klein-Beträge**

So viel kosten „kleine“

Angebote im Internet:

- Testvergleich bei der Stiftung Warentest 2 €
- Ausleihe eines Harry-Potter-Films bei Amazon: 3,99 €
- Song bei Amazon 1,29 €

E4.6 Zahlung im Internet (E-Payment)

Kurz vor der „Kasse“ findet die Shoppingtour im Internet oft ein Ende. Vielen potenziellen Käufern ist das Bezahlverfahren im Internet schlicht zu unsicher, zu kompliziert oder zu umständlich. Wird ein Geschäft über das Internet abgeschlossen, so wirft die Frage der Zahlung oft spezielle Probleme auf. Einerseits soll der Vertrag möglichst ebenso schnell und einfach abgewickelt werden wie der Einkauf in einem Ladengeschäft, andererseits müssen sich gerade bei den Bezahlvorgängen beide Vertragspartner auf eine sichere Durchführung verlassen können.

Im „normalen“ Geschäftsverkehr wird unmittelbar Ware gegen Geld getauscht (Alltagsgeschäft) oder es ist üblich, dass erst die Ware geliefert und anschließend gezahlt wird. Dies ist bei vielen Internetgeschäften umgekehrt: Erst muss die Bezahlung erfolgen, dann wird die Ware geliefert.

Um hier eine gewisse „Gleichberechtigung“ herzustellen, kann ein sogenannter **Treuhänder** dazwischengeschaltet werden, der das Geld erst an den Lieferanten weiterleitet, wenn die Ware beim Käufer eingetroffen ist.

In Deutschland werden häufig jene „herkömmlichen Zahlungsmodalitäten“ (s. Kapitel 11) gewählt, die auch außerhalb des E-Commerce verwendet werden, wie Kreditkarte, Lastschrift, Nachnahme, Überweisung oder Scheck. Für das Bezahlen eines Musik-Downloads oder einer Hausarbeit in Höhe von wenigen Euros sind die genannten Möglichkeiten viel zu aufwendig. Die Bezahlssysteme in der Tabelle erfüllen die Anforderungen nach **Sicherheit** (Schutz gegen Missbrauch), **Einfachheit** (leichte Bedienung) und **Geschwindigkeit** (keine umständliche erneute Anmeldung, sofortige Verfügbarkeit).

E-Payment-Verfahren (Beispiele)

**PayPal**

Über diesen Bezahldienstleister laufen die weitaus häufigsten Onlinezahlungen; Anmeldung für ein PayPal-Konto sowie Hinterlegen von Bank- oder Kreditkartendaten ist erforderlich; beim Onlineshopping wird anschließend nur mit E-Mail-Adresse und Passwort bezahlt; PayPal bucht den Betrag wahlweise vom im PayPal-Konto hinterlegten Bankkonto oder der Kreditkarte des Käufers ab.

**paydirekt**

paydirekt ist das Online-Bezahlverfahren der deutschen Banken und Sparkassen. Diese Zahlung wird direkt über das Girokonto der jeweiligen Bank abgewickelt. Im Gegensatz zu anderen Bezahldiensten ist kein externer Dritter eingeschaltet und alle sensiblen Kontodaten bleiben in der sicheren Bankumgebung.

**giropay**

Bei diesem Online-Bezahlverfahren von Banken und Sparkassen wird man zum Onlinebanking seiner Bank geleitet und muss nur die bereits vorausgefüllte Überweisung freigeben; eine gesonderte Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich; es werden lediglich die vorhandenen Zugangsdaten für das Onlinebanking (PIN, TAN) benötigt.

noch eine verschwindend geringe Minderheit offline. Trotz dieser weit fortgeschrittenen Verbreitung ist auch in Zukunft von einem Wachstum der Nutzerzahlen und -raten des Internets auszugehen.

Während einerseits durch neue Technologien Arbeitsplätze verloren gehen – dies betrifft sehr häufig ältere Mitarbeiter, die den neuen Technologien nicht mehr folgen können –, werden andererseits neue Arbeitsplätze geschaffen, z. B. im Automobilbau, dem Maschinenbau, der Telekommunikation oder der Logistik. Mobiles Internet wird in Zukunft eine noch größere Rolle spielen, ob per Smartphone, Tablet oder noch in Entwicklung befindlichen Geräten. Nicht nur die sprachliche, sondern auch die bildliche Kommunikation wird die Zukunft beherrschen.

Aus dieser Entwicklung entstehen neue berufliche Möglichkeiten, z. B. im Rahmen der Datensicherheit, der Simulationstechnik (= Produkte, Abläufe, Bedienbarkeit werden digital nachempfunden, anstatt teure Modelle zu bauen) sowie der Gen- und Biotechnik. Auch die Vernetzung von Rechnern stellt neue Anforderungen an die Ausbildung junger Menschen.

17.2.4 Weiterbildung, Fortbildung, Umschulung

„Damit ein Arbeitnehmer in der Zukunft in unserem Wirtschaftssystem bestehen kann, benötigt er drei Berufe.“ Diese Aussage machte schon vor ca. 20 Jahren ein bekannter Wissenschaftler und sie wird umso bedeutender, je schneller sich der technische Fortschritt und damit unsere Wissensanforderungen entwickeln. Berufliche Fort- und Weiterbildung, aber auch freiwillige oder erzwungene Umschulung gewinnen an Bedeutung, denn das Handwerk und die

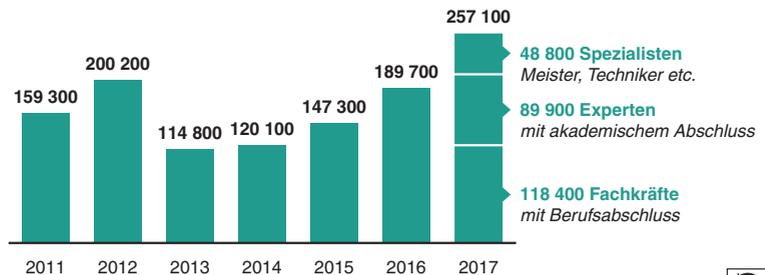
Industrie fordern von den Arbeitnehmern Flexibilität und Mobilität. Das Bildungssystem muss sich dieser Forderung stellen. Im Berufsbildungsgesetz werden ausführlich die berufliche Fortbildung (§ 53 ff. BBiG) und die berufliche Umschulung (§ 58 ff. BBiG) geregelt.

Weiterbildung

Sie bringt dem Arbeitnehmer größere Arbeitsplatzsicherheit, indem er zusätzliche Fertigkeiten erlernt, die für den derzeitigen Technik- und Wissensstand des jeweiligen Berufs wichtig sind. Aufstiegschancen bestehen für einen Arbeitnehmer nur dann, wenn Führungsaufgaben übernommen werden können. Diese aber müssen gelernt werden. Deshalb werden Weiterbildungsseminare von Betrieben angeboten.

MINT-Fachleute gesucht

Die Arbeitskräftelücke* in den MINT-Berufen in Deutschland jeweils zur Jahresmitte (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik)



*Differenz zwischen Zahl der offenen Stellen und Zahl der Arbeitslosen im MINT-Bereich
Quelle: IW Köln



© Globus 11914

18 Familie und individuelle Lebensplanung



Alleinerziehender Elternteil



Großfamilie



Kleinfamilie

Die Hotelkauffrau Karin Keller ist mit ihrem Freund Ingo Weber zusammengezogen, der in einer großen Softwarefirma als Programmierer arbeitet. Die beiden planen, langfristig zusammenzubleiben und eine Familie mit Kindern zu gründen. Dann ist natürlich die Frage, wer sich um die Kindererziehung kümmern wird und ob es geeignete Betreuungseinrichtungen gibt. Wie sieht es mit der finanziellen Unterstützung seitens des Staates aus? Im Moment aber haben die beiden andere Sorgen: Sie brauchen eine Wohnungseinrichtung und müssen dafür einen Kredit aufnehmen. Welche Belastung können sie verkraften, ohne sich allzu sehr einschränken zu müssen? Wie lange können sie noch mit ihrem alten Auto fahren? Können sie auch noch etwas Geld auf die Seite legen?

18.1 Rollen und Rollenwandel in der Gesellschaft

Die Familie ist Teil unserer sich wandelnden Gesellschaft. Früher lebte man in Großfamilien zusammen, heute zumeist in Kleinfamilien. Die Großfamilie besteht aus einer größeren Gruppe von Personen, die über mehrere Generationen miteinander verwandt sind. Die Kleinfamilie hingegen wird als die heute typische Familie angesehen, bestehend aus Eltern und ihren Kindern. Daneben gibt es alleinerziehende Elternteile, kinderlose Ehepaare, nicht eheliche Lebensgemeinschaften, Wohngemeinschaften, gleichgeschlechtliche Partnerschaften und Ehen, „Patchwork“-Familien mit Adoptiv- und/oder Stiefkindern. Die klar gegliederte

Familie aus früheren Zeiten hat sich verändert und sehr unterschiedliche Formen hervorgebracht.

Die Industrialisierung war u. a. der Grund für die Entwicklung von der Groß- zur Kleinfamilie. Die Veränderung vorhandener Rollen- und Wertesysteme führte zu einem Nebeneinander von bürgerlicher Familie, auch als Normalfamilie bezeichnet, und neuen Formen, die z. B. durch Scheidungen oder gewolltes Zusammenleben entstanden sind.

